

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 27. Mai 1994

119. Stück

- 405. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes
- 406. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen
- 407. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung
- 408. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften
- 409. Kundmachung:** Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Registrierung audiovisueller Werke
- 410. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von festen selbstentzündungsfähigen metallhaltigen Katalysatoren

405. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. Nr. 239/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 708/1992) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Kroatien	27. Jänner 1993
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	30. März 1994

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Bulgarien das Übereinkommen am 2. Juni 1993 mit Wirksamkeit vom 3. Dezember 1993 gekündigt.

Vranitzky

406. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Europäischen Übereinkommen

men über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (BGBl. Nr. 248/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 710/1992) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	30. März 1994
Slowenien	20. Oktober 1992

Vranitzky

407. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat die Tschechische Republik dem mit der Erklärung, sich auch weiterhin an das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung [BGBl. Nr. 250/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs *)] gebunden zu erachten, erneuerten Vorbehalt *) folgende weitere Erklärung hinzugefügt:

„Ersuchen nach dem Übereinkommen sind, bevor der Fall vor Gericht gebracht wurde, an die Generalstaatsanwaltschaft der Tschechischen

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 179/1993

Republik und, nachdem der Fall vor Gericht gebracht wurde, an das Justizministerium der Tschechischen Republik zu richten.“

Vranitzky

408. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. Nr. 52/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 388/1985) hinterlegt:

Staaten.	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Belgien	6. April 1987
Finnland	11. September 1990
Polen	19. März 1993
Portugal	10. Jänner 1989
Spanien	25. August 1990
Ukraine	21. September 1993
Ungarn	21. März 1994

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Finnland

Finnland beabsichtigt gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf die in Finnland für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zuständigen Gemeinden und Gemeindebünde zu begrenzen.

Spanien

Artikel 3 Absatz 2:

Das Königreich Spanien erklärt gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens, daß dessen Anwendung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen abhängig gemacht wird, die zuvor mit der betreffenden Vertragspartei geschlossen wurden.

Andernfalls erfordert die Wirksamkeit von Vereinbarungen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die von Gebietskörperschaften oder Organen unterzeichnet werden, die ausdrückliche Zustimmung der Regierungen der betreffenden Parteien.

Artikel 3 Absatz 5:

Das Königreich Spanien gibt gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Übereinkommens bekannt, daß folgende Behörden für die Kontrolle, Aufsicht oder Überwachung der betreffenden Gebietskörperschaften zuständig sind: das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und das Ministerium für Öffentliche Verwaltung.

Ungarn

Die Republik Ungarn gibt hiermit bekannt, daß gemäß Absatz 2 Artikel 2 dieses Übereinkommens und in Übereinstimmung mit den nach ungarischem Recht erlassenen Verordnungen die nachstehenden ungarischen Behörden bis auf Widerruf dieser Erklärung in den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften fallen:

- a) die Gemeinden; die Städte, die Hauptstadt und ihre Verwaltungsbezirke und Komitate,
- b) der (die) Beauftragte der Republik und die ihm (ihr) unterstehende Aufsichtsbehörde.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Frankreich am 24. Jänner 1994 seine anlässlich der Hinterlegung der Genehmigungsurkunde abgegebene Erklärung *) zurückgezogen.

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 388/1985

409. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Registrierung audiovisueller Werke

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der WIPO haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Vertrag über die internationale Registrierung audiovisueller Werke (BGBl. Nr. 48/1991) hinterlegt:

Staaten.	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Argentinien	29. April 1992
Brasilien	26. März 1993
Chile	29. September 1993
Kolumbien	9. Februar 1994
Peru	27. April 1994
Senegal	3. Jänner 1994

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an den Vertrag gebunden zu erachten:

Staaten	mit Wirksamkeit vom
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Vranitzky

410. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von festen selbstentzündungsfähigen metallhaltigen Katalysatoren

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von festen selbstentzündungsfähigen metallhaltigen Katalysatoren (BGBl. Nr. 779/1990) ist auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) *) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einverständnisses mit diesem Tag widerrufen worden.

Klima

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993